

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 23. August 1948

34. Stück

154. Bundesgesetz: Prokuratorgesetz-Novelle.
 155. Bundesgesetz: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen.
 156. Bundesgesetz: Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).
 157. Bundesgesetz: Abänderung des Betriebsrätegesetzes.
 158. Bundesgesetz: Aufbringungs-Gesetz-Novelle.
 159. Bundesgesetz: 3. Schatzscheingesetz 1948.
 160. Bundesgesetz: Börseüberleitungsgesetz.
 161. Verordnung: Bestimmung des Zeitpunktes des Außerkrafttretens der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), des 2. Verstaatlichungsgesetzes.
 162. Verordnung: Bundesschuldbuchverordnung.
 163. Verordnung: Altkontenverordnung.

154. Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokurator in Wien (Prokuratorgesetz) abgeändert wird (Prokuratorgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokurator in Wien (Prokuratorgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Der Schlußsatz des § 1, Abs. (2), hat zu lauten: „Die Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Patentgerichtshof und vor den Verwaltungsbehörden findet nur auf Verlangen statt.“

2. Dem § 3, Abs. (1), wird als Abs. (2) angefügt:

„(2) Schriftliche Rekurse des mit der Überprüfung einer gemäß § 365, Abs. (4), ZPO. bestimmten Gebühr namens des Staatsschatzes betrauten Beamten müssen nicht mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein; eine Vertretung durch die Finanzprokurator ist nicht erforderlich.“

3. Der bisherige § 3, Abs. (2), erhält die Bezeichnung „Abs. (3)“.

4. Der Schlußsatz des § 5, Abs. (1), entfällt.

5. Die Überschrift vor dem § 7 hat zu lauten: „Einschreiten vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Patentgerichtshof und vor den Verwaltungsbehörden.“

6. Der erste Satz des § 7, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Die Prokurator ist befugt, im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Patentgerichtshof sowie im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die im § 2, Abs. (1), Z. 1 bis 4, und Abs. (2), genannten Rechtsträger zu vertreten und zum Schutze öffentlicher Interessen gemäß § 1, Abs. (3) einzuschreiten, soweit sie von den zuständigen Verwaltungsorganen oder der zuständigen Aufsichtsbehörde damit betraut ist.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

155. Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung auch zwischenstaatlichen Organisationen, an denen die Republik Österreich teilnimmt, deren Beamten sowie den Vertretern der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen diejenigen Privilegien und Immunitäten zur Gänze oder zum Teil einzuräumen, die den diplomatischen Vertretern und Vertretungen ausländischer Mächte in Österreich gewährt werden.

§ 2. Wenn es zweifelhaft ist, ob im Hinblick auf ein gemäß § 1 eingeräumtes Vorrecht die inländische Gerichtsbarkeit begründet ist oder ob ein solches Vorrecht eingeräumt ist, hat das Ge-

richt hierüber die Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Diese ist für das Gericht bei Beurteilung der Zuständigkeit bindend.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Renner			
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

156. Bundesgesetz vom 30. Juni 1948 über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Impfpflicht.

Umfang der Impfpflicht.

§ 1. (1) Jedermann ist verpflichtet, sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum Schutze gegen Pocken (Blattern, Variola) impfen zu lassen.

(2) Unter Impfung im Sinne dieses Bundesgesetzes wird die Einverleibung von Pockenimpfstoff (animaler Lymphe) durch eine zu diesem Zweck gesetzte Trennung des Zusammenhanges der Oberhaut verstanden.

(3) Die Impfpflicht umfaßt auch die Verpflichtung, sich einer Nachuntersuchung über den Impferfolg und je nach deren Ergebnis, einer neuerlichen Impfung sowie der Wiederimpfung (§ 2) zu unterziehen.

(4) Bei Pflegebefohlenen sind die die Aufsicht führenden Personen für die Erfüllung der Impfpflicht verantwortlich.

§ 2. (1) Jedes Kind ist, sofern nicht Befreiung nach § 4 eintritt, bis zum 31. Dezember des der Geburt nachfolgenden Kalenderjahres der Impfung gegen Pocken zu unterziehen.

(2) Jedes Kind ist weiters in dem Kalenderjahr, in dem es das 12. Lebensjahr vollendet, der Impfung gegen Pocken zu unterziehen, sofern es eine öffentliche oder private Lehranstalt besucht oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht ist.

§ 3. (1) Ferner ist der Impfung gegen Pocken zu unterziehen:

- a) jede noch nicht gegen Pocken geimpfte Person vor Antritt eines pockengefährdeten Berufes oder eines Dienstes in pockengefährdeten Anstalten oder Betrieben,
- b) jede in pockengefährdeten Berufen, Anstalten oder Betrieben tätige Person in jedem fünften Jahr nach der letzten Impfung.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt durch Verordnung, welche Berufe, Anstalten oder Betriebe als pockengefährdet anzusehen sind.

Befreiung von der Impfpflicht.

§ 4. Von der Impfpflicht ist befreit:

- a) wer nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann; solche Personen haben sich der Schutzimpfung binnen einer von der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu bestimmenden Frist zu unterziehen;
- b) wer innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre mit Erfolg gegen Pocken geimpft wurde oder vor nicht mehr als zehn Jahren Pocken überstanden hat.

Entscheidung über die Impfpflicht.

§ 5. Über den Bestand der Impfpflicht gemäß § 3 entscheidet im Streitfalle die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

II. Abschnitt.

Allgemeine Impfungen.

Verzeichnung der Impfpflichtigen.

§ 6. (1) Über die Impfpflichtigen sind von der nach ihrem Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Impflisten anzulegen.

(2) Nähere Bestimmungen über die Anlegung der Impflisten und die Mitwirkung der Gemeinden, Anstalten und Betriebe werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien erlassen.

Vornahme allgemeiner Impfungen.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) hat nach rechtzeitig verlautbartem Impfplan zur vorbestimmten Zeit und an festgesetzten Impfsammelstellen allgemeine Impfungen durchzuführen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Impfungen werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erlassen.

Privatärztliche Impfung.

§ 8. (1) Der Impfpflicht genügt auch derjenige, der sich oder die seiner Aufsicht unterstehenden Personen außerhalb der allgemeinen Impfungen (§ 7) durch einen zur Ausübung seines Berufes in Österreich berechtigten Arzt impfen läßt.

(2) Auf die privatärztliche Impfung finden die zur Durchführung der allgemeinen Impfungen erlassenen Vorschriften (§ 7) sinngemäße Anwendung. Wird hiebei eine mehr als zweimalige oder im einzelnen Fall eine länger als zweijährige Zurückstellung der Impfpflichtigen beantragt, so ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) einzuholen (§ 5).

(3) Der Arzt hat der Bezirksverwaltungsbehörde [§ 6, Abs. (1)] am Jahresende eine Liste über alle außerhalb der allgemeinen Impfung vorgenommenen Impfungen vorzulegen.

Nachuntersuchung.

§ 9. (1) Die Geimpften haben sich am siebenten Tage nach der Impfung einer Nachuntersuchung zu unterziehen.

(2) Ergibt die Nachuntersuchung, daß die Impfung erfolglos geblieben ist, so ist die Impfung binnen Jahresfrist zu wiederholen. Diese Wiederholung hat zweimal zu erfolgen und ist im zweiten Fall von einem Arzte des Gesundheitsdienstes vorzunehmen.

Impfzeugnisse.

§ 10. Über jede Impfung ist nach Feststellung ihrer Wirkung [§ 9, Abs. (2)], ebenso über jede Befreiung von der Impfung ein Zeugnis auszustellen.

III. Abschnitt.**Notimpfungen.**

§ 11. (1) Bei drohender Gefahr des Auftretens von Pocken kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung anordnen, daß alle Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre nicht mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind, der Pockenschutzimpfung zu unterziehen sind (Notimpfungen).

(2) Der Notimpfung sind jedenfalls alle Personen aus der Umgebung eines an Pocken Erkrankten oder Verstorbenen sowie jene Personen zu unterziehen, die mit ihm in den letzten 14 Tagen nachweislich in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie unmittelbarer oder mittelbarer Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren; es wäre denn, daß sie den Nachweis der vor nicht mehr als fünf Jahren erfolgten Impfung oder vor zehn Jahren überstandenen Pockenerkrankung erbringen können. Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes der Notimpfung nicht unterzogen werden können, sind jedenfalls abzusondern.

(3) Jeder in Österreich zur Ausübung der Praxis berechtigte Arzt kann von der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Bedarfsfalle zur Mitwirkung bei den Notimpfungen herangezogen werden. Die §§ 27 und 34 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sind hiebei sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes mit Ausnahme der §§ 2, 3 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

IV. Abschnitt.**Schlußbestimmungen.****Impfstoff.**

§ 12. (1) Die Erzeugung von Pockenimpfstoff ist der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien vorbehalten.

(2) Für die Schutzimpfung gegen Pocken darf nur der in der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien hergestellte Impfstoff (animale Lymphe) in der gelieferten Originalpackung und innerhalb der darauf ersichtlichen Verwendungsfrist verwendet werden.

Impftechnik.

§ 13. (1) Als allgemein zulässige Impfmethode ist die Einverleibung des Pockenimpfstoffes durch zwei seichte Trennungen des Zusammenhanges der Oberhaut von je 3 mm Länge anzusehen, die in Abständen von mindestens 2 cm voneinander anzulegen sind.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auf dem Gebiete des Impfwesens besonders erfahrenen Ärzten die Vornahme der Pockenschutzimpfung auch nach anderen als der in Abs. (1) geschilderten, genau zu bezeichnenden Methode auf besonderes Ansuchen gestatten und die Anerkennung solcher Impfungen als der gesetzlichen Pflicht genügenden Impfungen aussprechen.

Bestreitung der Impfkosten.

§ 14. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

- a) Die Kosten der Beistellung des Impfstoffes für die allgemeinen und die Notimpfungen;
- b) die Vergütungen gemäß den in § 11, Abs. (3), letzter Satz, genannten Bestimmungen;
- c) der Ersatz für Impfschäden nach Impfungen, die auf Grund dieses Gesetzes nach anerkannten Methoden vorgenommen wurden.

(2) Die Gemeinden haben den Aufwand für die Durchführung dieses Gesetzes, sofern er nicht nach Abs. (1) vom Bunde zu ersetzen ist, zu tragen.

Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes.

§ 15. Dienstnehmer behalten ihren Anspruch auf Entgelt während der durch die Erfüllung der Impfpflicht im Umfang des § 1, Abs. (1) und (3), etwa verursachten Dienstverhinderung bei.

Strafbestimmungen.

§ 16. (1) Wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen oder Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber von dieser, mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Hat sich der Impfpflichtige ohne begründete Entschuldigung der Impfung oder Nach-

rungen und Ergänzungen, wieder in Kraft gesetzt:

1. Das Gesetz vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisation der Börsen.

2. Das Gesetz vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisation der Börsen, erlassen werden.

3. Die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. März 1903, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Beerdigung der Mitglieder von Börschiedsgerichten zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften.

4. Die Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Verkehr vom 1. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 362, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen.

5. Die Bestimmungen der Artikel XIII, XIII a, XIV, XIV a, XV bis XXVII des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung).

§ 2. (1) Alle seit dem 13. März 1938 erlassenen oder in ihrer Wirksamkeit auf Österreich ausgedehnten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Börsesensens treten für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft.

(2) Insbesondere sind daher aufgehoben:

Die Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1383 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1100/1939),

das Börsengesetz vom 27. Mai 1908, Deutsches R. G. Bl. S. 215,

die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910, Deutsches R. G. Bl. S. 917,

die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 21. November 1912, Deutsches R. G. Bl. S. 573,

§ 1, Satz 1, der Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln vom 7. März 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 20,

die Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 20. April 1932, Deutsches R. G. Bl. I S. 181,

Kapitel XVII der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 109 und 122,

die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und im Angelegenheiten der Aufsicht über

Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 21. Jänner 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 40.

§ 3. Das Gesetz vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisation der Börsen, wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Satz im § 1, Abs. (2), hat zu lauten: „Wer an Winkelbörsen teilnimmt und die an ihnen erfolgten Abschlüsse öffentlich verbreitet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.“

2. Die Ziffern 1 und 7 des § 5 entfallen.

3. Im § 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Börsesensale.“

Abs. (2) entfällt.

4. Im § 8, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte „Handelsmäklern“ und „Mäklern“ die Worte „Börsesensalen“.

5. § 14 entfällt.

6. Die §§ 15 und 16 haben zu lauten:

§ 15: „Die Börseleitung bestimmt, wie bei Nichterfüllung von Börsegeschäften oder bei festgestellter Insolvenz eines Börsebesuchers vorzugehen ist. Sie kann insbesondere anordnen, daß jede Glattstellung nur durch einen Börsensal an der Börse zu geschehen hat.“

§ 16: „Die Bestimmungen des § 15 gelten auch für Pfandgeschäfte, Prolongations- oder Kostgeschäfte, welche Börsegeschäfte sind.“

7. Die §§ 19 und 20 entfallen.

§ 4. Das Gesetz vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, in seiner ursprünglichen Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. § 6, Abs. (2), entfällt.

2. § 8, Abs. (2), hat zu lauten:

„Die zu erlassenden Vorschriften [Abs. (1)] sind vor Einholung der Genehmigung durch Anschlag im öffentlichen Börselokal während der Dauer von drei Wochen zu verlautbaren. Längstens bis zum Tage des Anschlages sind diese Vorschriften der zuständigen Landwirtschaftskammer, in Wien der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zuzustellen.“

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bis zur Durchführung statutenmäßiger Neuwahlen in die Wiener Börsekammer und in die Schiedsrichterkollegien der Wiener Börse die provisorische Leitung und die Mitglieder der Schiedsrichterkollegien der Wiener Börse zu bestellen und abzurufen.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, im Einvernehmen

mit den Bundesministerien für Finanzen sowie für Handel und Wiederaufbau bis zur Durchführung statutenmäßiger Neuwahlen in die Börsekammer und in die Schiedsrichterkollegien die provisorische Leitung und die Mitglieder der Schiedsrichterkollegien der landwirtschaftlichen Börsen zu bestellen und abzuwählen.

(3) Die Ermächtigungen der Abs. (1) und (2) treten mit 31. Dezember 1949 außer Kraft.

§ 6. Die Wiener Börsekammer ist verpflichtet, für die Übergangsjahre 1948 und 1949 dem Bundesministerium für Finanzen Gebärungsvoranschläge vorzulegen und die Genehmigung dieser Voranschläge einzuholen. Soweit in diesen beiden Jahren die genehmigten Ausgaben in den eigenen Einnahmen der Wiener Börsekammer keine Deckung finden, wird der Abgang durch Vorschüsse des Bundes gedeckt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Renner

Figl Zimmermann Gerö Kraus Kolb

161. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 29. Juni 1948, womit der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), des 2. Verstaatlichungsgesetzes bestimmt wird.

Auf Grund des § 11, Abs. (2), und des § 14 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) wird verordnet:

Die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind für die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Graz, am 26. Mai 1948 außer Kraft getreten.

Krauland.

162. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1948 über die Einführung eines Bundesschuldbuchs (Bundesschuldbuchverordnung).

Auf Grund der §§ 14, Abs. (2), und 38 des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Zum Zwecke der Eintragung von Anleiheforderungen gegen die Republik Österreich wird ein Bundesschuldbuch geschaffen. Es wird bei der Staatsschuldbuchhaltung nach den Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen geführt und unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofs.

§ 2. Im Bundesschuldbuch können Kapitalforderungen aus Bundesanleihen eingetragen werden, die das Gesetz oder das Bundesministerium für Finanzen als dazu geeignet erklärt.

§ 3. Bundesschuldbuchforderungen können begründet werden.

- a) bei Begebung einer Bundesanleihe durch Erfüllung der Zeichnungs(Übernahme)bedingungen und Zuteilung des Anleihenennbetrages;
- b) durch Übergabe von Schuldverschreibungen von Bundesanleihen (§ 2) ins Eigentum des Bundes.

§ 4. Für die Bundesschuldbuchforderungen gelten die Bedingungen der ihnen zugrunde liegenden Anleihe und Anleihestücke.

§ 5. Die Eintragung im Bundesschuldbuch lautet auf den Namen des Gläubigers. Als Gläubiger gilt dem Bund gegenüber die vom Zeichner oder Einlieferer (§ 3) angegebene Person, in weiterer Folge der etwaige Erwerber der Gläubigerrechte.

§ 6. Die Eintragung im Bundesschuldbuch lautet auf bestimmte Stücke oder bestimmte Serien einer bestimmten Bundesanleihe nach Maßgabe der zugeteilten oder eingelieferten Schuldverschreibungen; bei Anleihen, die nicht durch Schuldverschreibungen verkörpert sind, auf einen bestimmten Kapitalbetrag der Anleihe.

§ 7. (1) Bundesschuldbuchforderungen können durch Übergabe weiterer Schuldverschreibungen oder Zuschreibung anderer Bundesschuldbuchforderungen derselben Anleihe erhöht und durch Behebung von Schuldverschreibungen oder Übertragung an andere Personen vermindert werden.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann jederzeit die Umwandlung von Bundesschuldbuchforderungen in die ihnen entsprechenden Schuldverschreibungen verfügen.

§ 8. Anträge, die bei der Staatsschuldbuchhaltung innerhalb von 14 Tagen vor einem Zinsfälligkeitstag einlangen, werden erst mit Wirksamkeit vom Beginn der nächsten Zinsperiode durchgeführt.

§ 9. (1) Über die Eintragung im Bundesschuldbuch erhält der Zeichner oder Einlieferer eine Verständigung.

(2) Von Veränderungen bestehender Eintragungen wird der Antragsteller und jede Person verständigigt, deren Rechte dadurch berührt werden.

§ 10. (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung bestehender Eintragungen im Bundesschuldbuch müssen mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Gläubigers versehen sein. Die Beglaubigung kann unterbleiben, wenn der Gläubiger der Staatsschuldbuchhaltung eine Probeunterschrift abgegeben hat, mit der die jeweilige Unterschrift verglichen wird. Die Staatsschuldbuchhaltung kann die gerichtliche oder

notarielle Beglaubigung der Probeunterschrift verlangen.

(2) Zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung eingetragener Rechte Dritter ist außerdem deren gerichtlich oder notariell beglaubigte Zustimmungserklärung erforderlich, es wäre denn, daß sich der Antragsteller bei Einräumung dieser Rechte den Widerruf vorbehalten, oder daß der Dritte der Staatsschuldbuchhaltung eine Probeunterschrift abgegeben hat [Abs. (1)].

(3) Die Befugnis zur Stellung von Anträgen gemäß Abs. (1) bestimmt sich nach den bürgerlichen Rechtsvorschriften.

§ 11. (1) Die Staatsschuldbuchhaltung überweist dem gemäß § 5 Berechtigten auf seine Kosten und Gefahr bei Fälligkeit die Zinsen und alle sonstigen Zahlungen, die der Bund nach den Anleihebedingungen auf die Schuld zu leisten hat, welche der Eintragung im Bundesschuldbuch zugrunde liegt. Die Überweisung kann nach formlosem Antrag des Berechtigten auch zur Gutschrift auf einem Konto geschehen.

(2) Zahlungen, die spätestens am Fälligkeitstag angewiesen werden, gelten als fristgerecht geleistet.

(3) Erweist sich eine Überweisung als unbestellbar, so werden diese und die weiteren Überweisungen an den gleichen Berechtigten erst dann vorgenommen, wenn er der Staatsschuldbuchhaltung eine Adresse mitgeteilt hat oder eine neue Verfügung getroffen worden ist.

§ 12. (1) Kreditunternehmungen dürfen Bundesschuldbuchforderungen, die ihnen zur Verwaltung (Verwahrung) anvertraut sind, ohne Zustimmung der Forderungsberechtigten gemeinsam mit ihren eigenen Beständen der gleichen Art verwalten (verwahren).

(2) Im übrigen finden die für Wertpapiere geltenden Bestimmungen auf Bundesschuldbuchforderungen sinngemäß Anwendung.

§ 13. (1) Bei Führung der in dieser Verordnung geregelten Geschäfte haftet der Bund für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(2) Auskünfte über den Inhalt des Bundesschuldbuchs werden nur an Personen erteilt, die einen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Anspruch auf Auskunft über Vermögen oder Einkommen des gemäß § 5 Berechtigten haben.

§ 14. (1) Eintragungen im Bundesschuldbuch unterliegen keiner Gebühr oder sonstigen Abgabe.

(2) Doch hat der Gläubiger dem Bund die Herstellungskosten auszufolgender Schuldverschreibungen zu ersetzen, wenn und insoweit die Bundesschuldbuchforderung durch Übergabe von Schuldverschreibungen begründet worden ist (§ 3, lit. b) und wieder in Schuldverschreibungen umgewandelt wird. Die Höhe setzt das Bundesministerium für Finanzen fest.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Zimmermann		Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

163. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1948 über die Umwandlung von Alt- und Konversionsguthaben in Forderungen gegen den Bundesschatz (Altkontenverordnung).

Auf Grund der §§ 14, Abs. (2), und 38 des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, sowie des § 37 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1058, in der Fassung der Verkehrsteuernovelle vom 18. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 57, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

I. Bundesschuldverschreibungen 1947.

§ 1. (1) Die gemäß § 14, Abs. (1), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, begründete Bundesschuld ist eine durch Schuldverschreibungen verkörperte Anleihe des Bundes. Die Schuldverschreibungen führen die Bezeichnung „Bundesschuldverschreibungen 1947“.

(2) Die Anleihe ist zur Eintragung im Bundesschuldbuch gemäß § 2 der Bundesschuldbuchverordnung vom 13. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 162, geeignet.

§ 2. (1) Die Anleihe wird vom 10. Dezember 1947 an mit 2 v. H. für das Jahr im nachhinein verzinst. Die Zinsen werden am 1. Februar jedes Jahres bezahlt.

(2) Die am 1. Februar 1949 fälligen Zinsen umfassen die Zeit vom 10. Dezember 1947 bis 31. Jänner 1949.

§ 3. (1) Die Anleihe ist innerhalb von 15 Jahren, beginnend am 1. Februar 1950, zu tilgen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen stellt mit 1. Februar 1950 einen Tilgungsplan auf, der für jedes Tilgungsjahr die gleiche, Zinsen und Tilgung umfassende Annuität vorzusehen hat.

§ 4. (1) Die Anleihe wird durch Verlosung oder freihändigen Rückkauf getilgt.

(2) Die zur Abstattung der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe eingelieferten Stücke werden auf die laufende Tilgungsquote angerechnet. Soweit die eingelieferten Schuldverschreibungen das Ausmaß der laufenden Tilgungsquote übersteigen, sind sie der zusätzlichen Tilgung zuzuführen.

(3) Die Verlosung findet zwischen dem 15. November und 15. Dezember jedes Tilgungsjahres statt. Ihr Ergebnis wird in der „Wiener Zeitung“ verlautbart.

(4) Verlorene Schuldverschreibungen werden an dem der Verlosung folgenden 1. Februar zum Nennwert eingelöst. Von diesem Tage an werden sie nicht mehr verzinst.

§ 5. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Anleihe jeweils zum 1. Februar mit drei-

monatiger Kündigungsfrist, frühestens aber zum 1. Februar 1954, aufkündigen.

§ 6. Das Unterbleiben von Verlosungen (§ 4) ist bis zum 15. November des Verlosungsjahres in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. In dieser Zeitung haben auch Aufkündigungen (§ 5) sowie alle anderen allgemeinen Mitteilungen über den Dienst der Schuldverschreibungen zu erfolgen.

§ 7. Die Bundesschuldverschreibungen werden in dem vom Bundesministerium für Finanzen in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbarenden Zeitpunkt, spätestens aber im Jahre 1952 ausgegeben.

II. Übergangsbestimmungen.

§ 8. Nach Ablauf von drei Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung ist die Erhöhung von Spitzenbeträgen gemäß § 14, Abs. (1), letzter Satz, W. Sch. G. nicht mehr zulässig. Die Kreditunternehmungen haben die eingehenden Erhöhungsbeträge nach Ablauf dieser Frist ohne Verzug auf das Girokonto der Staatshauptkasse bei der Österreichischen Nationalbank zu überweisen.

§ 9. (1) Die Staatsschuldbuchhaltung erteilt den vom Bundesministerium für Finanzen bestimmten Kreditunternehmungen eine Gutschrift im Bundesschuldbuch in der Höhe der gemäß § 14, Abs. (1), W. Sch. G., in Forderungen gegen den Bundesschatz umgewandelten Alt- und Konversionskonten einschließlich der von den Konteninhabern gemäß dem letzten Satz der genannten Bestimmung erlegten Erhöhungsbeträge. Diese Kreditunternehmungen haben die ihnen gutgeschriebenen Beträge, soweit es sich nicht um Forderungen der bei ihnen verzeichneten Anspruchsberechtigten handelt, den von der Staatsschuldbuchhaltung namhaft gemachten Kreditunternehmungen gutzubringen.

(2) Die Eintragung lautet bis zur Ausgabe der Bundesschuldverschreibungen 1947 auf einen bestimmten Nennbetrag an solchen Schuldverschreibungen. Sie wird später durch die nähere Bezeichnung der zugeleiteten Schuldverschreibungen oder Serien ergänzt.

§ 10. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat bis spätestens 15. Jänner 1949 auf Verlangen an Stelle der Eintragung im Bundesschuldbuch (§ 9) Interimsscheine auszufolgen, die zum Bezug von Bundesschuldverschreibungen berechtigen.

(2) Die Interimsscheine sind mit vier Jahreszins-scheinen zu versehen.

§ 11. (1) Die Kreditunternehmungen, denen gemäß § 9 eine Gutschrift erteilt worden ist, werden dadurch den nach § 14, Abs. (1), W. Sch. G. anspruchsberechtigten Personen verpflichtet. Sie haben ihnen, soweit es noch nicht geschehen ist, eine Bestätigung über ihren Anspruch auf Bundesschuldverschreibungen 1947 entweder abgesondert oder durch Vermerk im Sparbuch zu erteilen.

(2) Auf Grund dieser Bestätigung können die anspruchsberechtigten Personen [Abs. (1)] vom 1. Oktober 1948 an verlangen, daß ihnen die Kreditunternehmung den ihrem Anspruch entsprechenden Teil der ihr erteilten Gutschrift im Bundesschuldbuch übertrage oder Interimsscheine (§ 10) ausfolge.

(3) Das Postsparkassenamt kann sich bei Erfüllung der ihm gemäß diesem Paragraphen obliegenden Verpflichtungen der Postämter bedienen, die seine Sammelstellen sind.

§ 12. (1) Zur Verwendung von Bundesschuldbuchforderungen der im § 9 genannten Art zur Abstattung der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe [§ 14, Abs. (3), W. Sch. G.] bedarf es nicht der Umschreibung auf den Abgabepflichtigen im Bundesschuldbuch. Die Kreditunternehmungen können die Staatsschuldbuchhaltung anweisen, den betreffenden Nennbetrag von ihrer Forderung für Rechnung des Abgabepflichtigen abzuschreiben und dem Bemessungsfinanzamt zuzurechnen.

(2) In den Fällen des Abs. (1) ist eine Beglaubigung der Unterschrift der Kreditunternehmung auch dann nicht erforderlich, wenn bei der Staatsschuldbuchhaltung keine Probeunterschrift vorliegt. Die Bestimmung des § 8 der Bundesschuldbuchverordnung findet keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. (1) Die Bundesschuldbuchforderungen, Bundesschuldverschreibungen und Interimsscheine sind vom 1. Februar 1949 an zur Belastung und zur Veräußerung geeignet.

(2) Verfügungen über Bundesschuldbuchforderungen sind im Bundesschuldbuch nur in Beträgen zu 50 S oder einem Vielfachen dieses Betrages durchzuführen.

§ 14. Die Bundesschuldbuchforderungen, Bundesschuldverschreibungen und Interimsscheine sind zur Anlage von Mündelvermögen geeignet.

§ 15. Kreditunternehmungen dürfen Interimsscheine (§ 10), die ihnen zur Verwahrung anvertraut sind, ohne Zustimmung der Forderungsberechtigten gemeinsam mit ihren eigenen Beständen solcher Interimsscheine verwahren.

§ 16. Die Börsenumsatzsteuer für Umsätze mit den Bundesschuldbuchforderungen, Bundesschuldverschreibungen und Interimsscheinen wird für alle Geschäfte, die bis 31. Dezember 1949 abgeschlossen werden, mit 0,1 v. T. des Nennbetrages abgefunden, über den die Kreditunternehmungen eine Eintragung im Bundesschuldbuch (§ 9) oder Interimsscheine (§ 10) erhalten. Der Abfindungsbetrag ist in vier gleichen Vierteljahresraten, beginnend mit dem dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung folgenden Monat, zu entrichten.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister	
Krauland	Ubeleis	Migsch	Gruber	Altenburger